

Beitragsordnung, gemäß § 6 der Vereinssatzung

1. Die **Beitragsordnung** regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die hier festgesetzten Beträge treten am dd.mm.yyyy in Kraft.
3. **Beiträge, Tabelle:**

	Beiträge	Beitrag pro Quartal	≙ Beitrag pro Monat
1.)	Aktives Mitglied, Badmintonabteilung , normaler Beitrag, ab 18 Jahre	48,00 €	16,00 €
2.)	Aktives Mitglied, Badmintonabteilung , ermäßigter* Beitrag bzw. bis 18 J.	36,00 €	12,00 €
3.)	Aktives Mitglied, allgemeine Sportarten , Beitrag für volljährige Mitglieder	21,00 €	7,00 €
4.)	Aktives Mitglied, allgemeine Sportarten , Beitrag Jugendliche bis 18 Jahre	15,00 €	5,00 €
5.)	Förderndes Mitglied (passiv, keine Teilnahme am Sport), normaler Beitrag	15,00 €	5,00 €
6.)	Förderndes Mitglied (passiv, keine Teilnahme am Sport), ermäßigter* Beitrag	7,50 €	2,50 €

Erläuterung der Beiträge:

Aktive Mitglieder (1. - 4.) sind alle Vereinsmitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Hierbei ist die Abteilung nicht ausschlaggebend.

Fördernde Mitglieder (5. und 6.) sind alle Vereinsmitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen und keine Ehrenmitglieder sind (= passive Mitglieder).

Jedes Mitglied kann beantragen, den ermäßigten Mitgliedsbeitrag (2. und 6.) zu bezahlen, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien vom Vereinsmitglied aktiv nachgewiesen wird:

- Ohne eigenes Einkommen bzw. mit ALG II Anspruch
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Studierende an ordentlichen Hochschulen bis zum vollendeten 29. Lebensjahr
- Praktikant*innen oder Werkstudent*innen bis zum vollendeten 29. Lebensjahr
- Rentner*innen ohne Erwerbseinkommen bzw. Erwachsene ab Vollendung des 67. Lebensjahres.
- Aktive Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein in Berlin oder Brandenburg

Der **Ermäßigungsanspruch** muss bei Eintritt bzw. jeweils zum Jahresbeginn mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Stichtag ist immer der 1. Januar. Die entsprechende Beitragshöhe bleibt bis Jahresende unverändert.

4. Bei Eintritt in den Verein wird die Abteilungszugehörigkeit beantragt bzw. festgelegt. Diese kann jeweils zum Quartalsende mit 30 Tagen Frist gewechselt werden.
5. **Ehrenmitglieder** (nach §12 der Satzung) sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Der Verein erhebt eine **Aufnahmegebühr** in Höhe von 20,00 € bei Eintritt in den Verein (nur ab 18 Jahre).
7. Veränderungen der persönlichen Daten, insbesondere Postadresse, Emailadresse, Telefonnummern und Ermäßigungsansprüche bitte dem Verein unverzüglich mitteilen.
8. Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Beiträge für Fachverbände, sowie ggf. die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.
9. **Beitragszahlung, SEPA:** Der Verein nutzt standardmäßig das SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden jeweils am 10.1., 10.4., 10.7., und 10.10. eines Jahres für das laufende Quartal abgebucht.
10. **Bei Vereinseintritt** ist der Mitgliedsbeitrag für das angefangene Quartal in voller Höhe zu entrichten.
11. **Alternative Zahlungsmöglichkeiten:** In Ausnahmefällen kann ein Mitglied die Beiträge auch durch **Überweisung oder Dauerauftrag** entrichten, quartalsweise zum 10.1., 10.4., 10.7., und 10.10. , bzw. jährlich zum 10. Januar eines Jahres.
12. **Bei Vereinseintritt** ist der Mitgliedsbeitrag für das angefangene Quartal bereits zu entrichten.
13. **Bankverbindung** für die Mitgliedsbeiträge (bei Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung):
Kontoinhaber: VfB Kiefholz e.V., IBAN: DE40100900007271983004 , BerlinerVolksbank BEVODEBBXXX
14. **Kündigung der Mitgliedschaft:** Der Vereinsaustritt ist nach § 5 der Satzung möglich, jeweils zum Quartalsende. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage vor Quartalsende.

15. **Zahlungsverzug, Mahnung, Mahngebühren, Folgen der Nichtzahlung:** Bei nicht rechtzeitigem Zahlungseingang der fälligen Mitgliedsbeiträge erhält das Vereinsmitglied eine Zahlungsaufforderung, die überfälligen Beiträge zu überweisen. Sind dem Verein Kosten durch die Nichteinlösung einer Lastschrift entstanden, werden diese Kosten ebenfalls eingefordert. Ist das Vereinsmitglied mit mehr als 2 Quartalsbeiträgen und trotz Mahnung im Zahlungsverzug, kann der Vereins- bzw. Abteilungsvorstand weitere Maßregelungen beschließen, insbesondere das Mitglied vom Spielbetrieb, oder aus dem Verein ausschließen (Vereinssatzung § 7, Absatz 1b). Ausstehende Beiträge können gerichtlich geltend gemacht werden.
16. **Abteilungen** können zur Deckung eventueller Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung resp. der Gesamtmitgliederversammlung und nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand gesonderte **Abteilungsbeiträge** erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
17. **Umlagen:** Zusätzlich zu den regelmäßigen Vereinsbeiträgen können bei entsprechendem Finanzbedarf sogenannte Umlagen beschlossen werden. Die Höhe solcher zusätzlicher Umlagen kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Siehe Vereinssatzung § 6, Absatz 3.
18. Für **zusätzliche Sportangebote** (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, gecoachtes Training, spezielles Equipment, etc.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festgelegt werden.
19. **Probespieler:** Der Verein kann für Probespieler, die noch nicht Vereinsmitglied sind, eine Gebühr für Ballbenutzung/Verschleiß sowie Schläger- resp. Sportgerätebenutzung erheben.
20. **Beitragsfreiheit:** der Vorstand kann Vereinsmitglieder in besonderen Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum von der Beitragspflicht befreien.
21. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.